Vorsteher der BVV Herrn Peter Groos

über BzBm





Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VII/0894 vom 18.11.2015 der Bezirksverordneten Frau Heike Kappel der Fraktion DIE LINKE

Hortplätze

Ich frage das Bezirksamt:

- 1. Bekommen Kinder, wenn ihre Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen, bei Antragsstellung einen Hortplatz bzw. einen Ferienvertrag in den Schulen des Bezirks Treptow-Köpenick?
- 2. Welche Gründe gibt es zur Ablehnung?
- 3. Wie viele Anträge wurden im Schuljahr 2015/2016 abgehlehnt?
- 4. Wie viele Anträge wurden in diesem Schuljahr genehmigt?
- 5. Gab es für die Herbstferien 2015 Anträge von Eltern, denen sonst keine Verträge für Hortplätze zustehen und wie wurde durch das Bezirksamt dazu entschieden?
- 6. Welche Bemühungen von Seiten des Bezirksamtes gibt es, um betroffenen Kindern und deren Familien (ohne Vertrag) die Möglichkeit zu schaffen, einen Hortplatz oder einen Ferienvertrag zu erhalten?
- 7. Welche Jugendeinrichtungen können Kinder der 1. bis 3.Klasse von 8 Uhr bis 16 Uhr in den Ferien betreuen (bitte Ortspezifisch auflisten)?
- 8. Wie wird von Trägern solcher Einrichtung dazu Werbung gemacht?
- 9. Welche Kosten hat das Bezirksamt, wenn Verträge mit Leistungsempfängern z. B. nach dem Sozialgesetzbuch II, über Hort- oder Ferienplätze für ihre Kinder geschlossen werden?
- 10. Welche Kosten trägt der Leistungsempfänger selbst, wenn Hort- und Ferienverträge genehmigt werden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

<u>zu 1.:</u>

Ja, wenn ein Bedarf aus anderen familiären, pädagogischen oder sozialen Gründen dafür vorliegt. Gemäß § 19 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) erhalten Schülerinnen und Schüler der Jahrgansstufen 1 bis 6 (1. bis 6. Klasse) eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) ein Bedarf für eine Betreuung besteht.

Ein Bedarf liegt gemäß § 4 Abs. 2 KitaFöG dem Grunde und Umfang nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern bzw. Elternteile des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Umschulung u. Ä. die Betreuung ihres Kindes nicht selbst übernehmen können.

Die vorab benannten Tätigkeiten sind anhand der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Sind diese Tatbestände nicht gegeben und liegen anderweitige pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für einen Betreuungsbedarf vor, dann sind diese Gründe ebenfalls entsprechend zu benennen und ggf. nachzuweisen.

Z. B. anhand eines ärztlichen Attest, einer Stellungnahme vom Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes oder des Kinder-Jugendgesundheitsdienstes oder anhand der Ausführungen der Eltern selbst. Wenn sich der Betreuungsbedarf eines Kindes beim Kind selbst begründet, z. B. aufgrund des Verhaltens oder der Entwicklung, dann ist auch eine entsprechende Bestätigung bzw. Stellungnahme der Schulleitung notwendig.

Wenn es der Schulleitung nicht möglich ist, hier eine Einschätzung abzugeben, da es sich um einen Lernanfänger handelt, dann ist auch eine Einschätzung der Kitaleitung möglich.

Eltern, die ALG II-Empfänger sind, erhalten bei Vorlage eines Nachweises durch das JobCenter nur einen Ferienvertrag für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit einer Betreuung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, wenn kein anderer Grund vorliegt.

Um in Berlin insgesamt eine einheitliche Bedarfsprüfung und Auslegung der sozialen, pädagogischen und familiären Bedarfskriterien zu gewährleisten, wurde seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft eine entsprechende Orientierungshilfe entwickelt.

Diese Orientierungshilfe gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen als Grundlage für die Bedarfsfeststellung. In der Orientierungshilfe ist u. a. festgelegt, welche Stellungnahmen, Bescheide u. ä. für die Feststellung eines sozialen, pädagogischen oder familiären Betreuungsbedarfes vorzulegen sind.

zu 2.:

Liegen die unter Pkt. 1 genannten begründenden Unterlagen für einen Betreuungsbedarf nicht vor, wird der Antrag abgelehnt.

<u>zu 3.:</u>

Für das Schuljahr 2015/2016 wurden bis zum 25.11.2015 203 Ablehnungsbescheide erteilt.

zu 4.:

Für das Schuljahr 2015/2016 wurden bis zum 25.11.2015 3.621 Bedarfsbescheide erteilt.

zu 5.:

Die Beantragung nur auf Ferienbetreuung ist für die Jahrgangsstufen 1 und 6 gesetzlich möglich. Hier erfolgen aber die Bedarfsfestsetzung mit Bescheiderteilung und der Vertragsabschluss nur für ein Schuljahr und nicht gesondert für einzelne Ferienzeiten. Rechtsgrundlage dafür ist § 4a Abs. 3 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG).

Im Fachverfahren ISBJ-KiTa gibt es zur Fragestellung keine statistische Erhebung, da die Gründe für eine Beantragung der Ferienbetreuung in den einzelnen Jahrgangsstufen unterschiedlich sein können.

zu 6.:

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen (eFöB) sind unter Pkt. 1 erläutert.

Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise für einen Betreuungsbedarf erhalten alle Schüler und Schülerinnen dann auch eine Betreuung.

zu 7. und 8.:

In der Regel richten sich die Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit an Kinder ab 10 Jahren. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine regelmäßige, verbindliche Betreuung zu festgelegten Zeiten, sondern um offene und teilweise familienorientierte Arbeit. Eine dem Hort ähnliche Betreuungsform entspräche weder dem Auftrag noch den Ressourcen der bezirklichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Folgende Einrichtungen betreuen Kinder der ausgewiesenen Altersgruppe in den Ferien

Jugendfreizeiteinrichtung	Werbungsmöglichkeiten	
Natur- und Abenteuerspielplatz Köpenick	Flyer (an BA, benachbarte Schulen, KJFE	
der Sozialdiakonischen Arbeit Berlin	etc. und an Besucherkinder), Homepage	
GmbH, Alte-Kaulsdorfer-Str., 12555 Berlin	ASP, Schaukästen vor der Einrichtung.	
Ferienangebot für Kinder ab 8 Jahren von		
10.00 bis 18.00 Uhr (überwiegend Stammbesucher)		
KJFE Würfel	Aushang / Aufsteller vor und in der	
Alfred-Randt-Str. 52, 12559 Berlin	Einrichtung.	
Familienorientierte Angebote für Kinder ab 6		
Jahren, offener Bereich		
Kinder im Alter von 6 / 7 Jahren in		
Begleitung eines Erziehungsberechtigten.		
Öffnungszeiten ganzjährig:	1	
Mo. 10.00 – 19.00 Uhr		
Di. 12.00 – 19.00 Uhr		
Mi. 12.00 – 19.00 Uhr		
Do. 10.00 – 19.00 Uhr		
Sa. 13.00 – 18.00 Uhr	·	
Kindertreff im Bürgerhaus Altglienicke	Aushänge in der JFE	
Ortolfstraße 184, 12524 Berlin	<u> </u>	
Ferienangebot für Kinder ab 8 Jahren von		
12.00 bis 18.00 Uhr		

Kinderclub Keplerstraße Keplerstr. 10, 12459 Berlin	Homepage, Aushang
Familienorientierte Angebote für Kinder ab 7 Jahren in den Ferien Di. bis Sa. 12.00 bis 18.00 Uhr	

<u>zu 9.:</u>

Die Finanzierung für alle Betreuungsmodule, die im Rahmen von eFöB gewährt werden, haben einheitliche Kostensätze, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Sen BJW) festgesetzt werden. Dabei wird nach den Betreuungsmodulen, der Schulform, Schul- oder Ferienzeit und Zuschlägen für Kinder mit Behinderung unterschieden.

Aus welchem Haushalt die Kinder kommen, findet dabei keine Berücksichtigung.

Im Fachverfahren ISBJ-KiTa gibt es daher zu dieser Fragestellung keine statistische Erhebung.

zu 10.:

Die Kostenbeteiligung für alle Eltern wird im TKBG gesetzlich geregelt. In der Anlage 2 und 2a zum TKBG befinden sich die Tabellen, die die Höhen der Kostenbeteiligung für den Betreuungsumfang ausweisen. Dabei wird nach der Anzahl der Geschwister unter 18 Jahren, dem jährlichen Einkommen und den einzelnen Betreuungsmodulen sowie der Jahrgangsstufen 1 − 4 (Anlage 2) und 5 − 6 (Anlage 2a) unterschieden. Hinzu kommt der Betrage von 37 € für den Verpflegungsanteil.

Eltern, die Leistungsempfänger sind oder über ein jährliches Mindesteinkommen von bis zu 22.499,99 € Brutto verfügen, zahlen den Mindestkostenbeitrag für den Betreuungsumfang zuzüglich 37 € für die Mittagsverpflegung. Wobei sich diese Höhe reduziert, wenn der Berlinpass aufgrund von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorliegt. Die Höhe des Reduzierungsbetrages wird jährlich durch Sen BJW neu festgesetzt. Zurzeit sind das 17,70 € monatlich.

Der Mindestkostenbeitrag liegt zwischen 4 € bis 20 €, abhängig von den o. g. Bedingungen

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der Kleinen Anfrage:

Lfd. Nr.	Dienstkräfte, die an der Fertigung des Berichtes bzw. der Beantwortung der Anfragen beteiligt waren	Anzahl der Arbeitsstunden bzw minuten	Kosten (€)
1.	Eine Beamtin/ Ein Beamter des höheren Dienstes bzw. vergleichbare/ r Angestellte/ r	3 Stunden	233,40
2.	Eine Beamtin/ Ein Beamter des höheren Dienstes bzw. vergleichbare/ r Angestellte/ r	2 Stunden	107,36
	Kosten BzBm, Büro BzBm, Büro BVV		26,25
	Gesamtkosten nach dem Rundschreiben von Sen Fin "Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes" vom 19.05.2014		367,01

A Shiel from 5t

Michael Grunst Bezirksstadtrat